

# Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

## Die Themen dieser Ausgabe:

### Kostenrecht

Kostentragung bei einer Entschädigungsklage (Werner Becker) .... 1

### Gebührenrecht

Eingebüßter Vergütungsanspruch bei nachträglich bekanntwerdenden Kündigungsgründen (Ulrike Geismann) .... 3

### Kanzleimanagement

Mehr Umsatz mit weniger Mandanten – Was Sie durch eine ABC-Analyse erreichen können (Dr. Andreas Nagel) .... 6

### Kollegenecke

Ausweichen auf Zeitgebühr trotz Mindestgegenstandswert? (Simon Beyme) .... 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der letzten Ausgabe ging es u. a. um die Zeitgebühr unter dem Aspekt von Mitarbeiterstunden im Rahmen von Mandantenbesprechungen. Auch in dieser Ausgabe geht es wieder um diese Gebührenart. In der Kollegenecke fragt ein Steuerberater, ob er für die Anfertigung einer Erklärung zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz den Mindestgegenstandswert ansetzen muss, oder ob er auf die Zeitgebühr ausweichen darf. Herr Beyme liefert die Antwort.



*Daniel Reisinger*

**Daniel Reisinger**  
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

## Kostenrecht

### Kostentragung bei einer Entschädigungsklage

Durch das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren v. 24.11.2011 (BGBl 2011 I, S. 2302) hat der Gesetzgeber in § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG geregelt, dass derjenige, der infolge **unangemessener Dauer** eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen **Nachteil** erleidet, angemessen entschädigt wird.

Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (vgl. § 198 Abs. 1 Satz 2 GVG).

In HHG 8/2017 wurden die Einzelheiten der Regelungen bereits aufgezeigt und näher beleuchtet sowie die einschlägige Rechtsprechung zu dieser Thematik vorgestellt (vgl. auch HHG 5/2018). Eine neuere

Entscheidung des für Streitigkeiten (einschließlich Kostenstreitigkeiten) betreffend die Entschädigung gem. §§ 198 ff. GVG, § 155 FGO zuständigen X. Senats des BFH gibt Veranlassung, das „Entschädigungsverfahren“ erneut, und zwar **unter kostenrechtlichen Gesichtspunkten**, aufzugreifen.

### Keine Zahlungsaufforderung vor Erhebung der Entschädigungsklage erforderlich

Der BFH (Urteil v. 29.11.2017, X K 1/16, BStBl 2018 II, S. 132) hat zur Kostentragung bei einer Entschädigungsklage Folgendes entschieden:

*„Um eine Entschädigungsklage erfolgreich erheben zu können, bedarf es keiner erfolglosen vorgerichtlichen Zahlungsaufforderung. Entscheidet sich ein Entschädigungskläger aber unmittelbar zur Klageerhebung, trägt er das Risiko, die Kosten des Entschädigungsverfahrens gemäß § 93 ZPO tragen zu müssen, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt.“*

### Einzelheiten des Streitfalls aus kostenrechtlicher Sicht

Im Streitfall wurde der Rechtsstreit **in der Hauptsache** in Bezug auf einen Teilbetrag der Entschädigung i. H. v. 1.000 EUR infolge übereinstimmender Erklärungen der Beteiligten erledigt. Der Beklagte hatte insoweit den Entschädigungsanspruch **zeitnah nach Klageerhebung** anerkannt. Das Gericht musste insoweit nur noch nach **billigem Ermessen** über die Kosten des Verfahrens entscheiden, wobei der bisherige Sach- und Streitstand zu berücksichtigen war (§ 138 Abs. 1 FGO).

Zunächst war nach Auffassung des BFH zu beachten, dass dem Entschädigungsanspruch der Klägerin materiell-rechtlich insoweit voll entsprochen wurde. Nach dem Rechtsgedanken des § 138 Abs. 2 Satz 1 FGO hätte damit der **Beklagte** die Kosten zu tragen.

Die Klägerin hatte es jedoch versäumt, ihren Entschädigungsanspruch **vor der Klageerhebung** beim Beklagten geltend zu machen. Nach § 155 Satz 2 FGO i. V. m. Satz 1 FGO ist in solchen Fällen der Rechtsgedanke des § 93 ZPO zu übertragen. Danach fallen dem **Kläger** die Prozesskosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch **sofort anerkennt** und der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat.

### Beratungshinweis

Der Entschädigungsanspruch **kann** nach allgemeinen Grundsätzen (zunächst) auch **außergerichtlich** gegenüber dem jeweils haftenden Rechtsträger geltend gemacht und befriedigt werden, d. h. die Beteiligten können sich außergerichtlich einigen. Ungeachtet dessen bedarf es jedoch keiner erfolglosen vorgerichtlichen Zahlungsaufforderung, um eine Entschädigungsklage erfolgreich erheben zu können. Entscheidet sich ein Entschädigungskläger aber **unmittelbar zur Klageerhebung**, trägt er das Risiko, die Kosten des Entschädigungsverfahrens nach § 93 ZPO tragen zu müssen, wenn der Beklagte **sofort anerkennt**.

Das „sofortige“ Anerkenntnis setzt regelmäßig voraus, dass der Beklagte die **erste sich bietende Möglichkeit** wahrnimmt. Nach der Rechtsprechung des BGH (Beschluss v. 30.5.2006, VI ZB 64/05, BGHZ 168, S. 75, unter II.2.b bb) ist es einem Beklagten allgemein nicht zuzumuten, einen Anspruch anzuerkennen, den er nicht in einem hinreichend lang bemessenen Zeitraum prüfen konnte. Dazu darf er die – nötigenfalls verlängerte – **Klageerwidernungsfrist** in Anspruch nehmen. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Beklagte innerhalb der ihm gesetzten Klageerwidernungsfrist das Anerkenntnis **sofort** ausgesprochen.

### Beratungshinweis

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass es im Revisionsfall im Zeitpunkt der Klageerhebung noch **keine gerichtliche Entscheidung** gab, in der dem Entschädigungskläger die Kosten des Entschädigungsverfahrens nach § 93 ZPO auferlegt wurden, weil der Beklagte **sofort** anerkannt hatte. Dem Prozessvertreter der Klägerin war zudem im Jahr 2012 im Rahmen eines anderen Entschädigungsbegehrens von dem Vorsitzenden des dort betroffenen Senats desselben FG schriftlich mitgeteilt worden, ihm werde anheimgestellt, das Entschädigungsbegehren durch **Klage beim BFH** zu verfolgen. Dass diese Auffassung im Übrigen teilweise auch weiterhin innerhalb des FG vertre-

ten wurde, zeigt die Tatsache, dass der Prozessvertreter der Klägerin noch im Jahr 2017 ein identisches Schreiben erhalten hat.

Obwohl es sich dabei nicht um die geäußerte Rechtsansicht des im Streitfall betroffenen Senats bzw. des Beklagten gehandelt hat, musste – so der BFH – beim Prozessvertreter aufgrund der klaren Aussage im Schreiben aus dem Jahr 2012 der Eindruck entstehen, diese **Auffassung sei abgestimmt und werde im FG geteilt**. Unter diesen konkreten Umständen des Einzelfalls hielt es der BFH im vorliegenden Verfahren für **unbillig**, von der Klägerin 2016 eine **vorherige Zahlungsaufforderung** zu verlangen, um der Kostenpflicht bei einem sofortigen Anerkenntnis zu entgehen. Somit habe der **Beklagte** die Kosten nach § 138 Abs. 1 FGO zu tragen (wegen der Kostenentscheidung nach Hauptsacheerledigung vgl. auch HHG 12/2018).

Weil die Klägerin vorliegend die Kosten aufgrund der **besonderen Umstände** des Falls nur **ausnahmsweise** nicht zu tragen hatte, ist jedem Entschädigungskläger zur Vermeidung des Prozesskostenrisikos dringend zu raten, seinen Anspruch **zunächst außergerichtlich** beim Anspruchsgegner geltend zu machen, bevor eine Entschädigungsklage vor dem BFH erhoben wird.

Auch in anderen Gerichtsbarkeiten kommt es inzwischen bei Entschädigungsklagen wegen überlanger Verfahrensdauer zu einem sofortigen Anerkenntnis des Beklagten. Für diesen Fall hat das BVerwG (Anerkenntnisurteil v. 17.8.2017, 5 A 2/17 D, NVwZ 2018, S. 909) entschieden, dass dem Entschädigungskläger die Prozesskosten zur Last fallen, wenn der Träger des Gerichts des Ausgangsrechtsstreits durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben hat und den geltend gemachten Entschädigungsanspruch nach § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG sofort anerkennt (vgl. hierzu RiBFH Prof. Dr. Jutta Förster, HFR 2018, S. 227).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

### Gebührenrecht

## Eingebüßter Vergütungsanspruch bei nachträglich bekanntwerdenden Kündigungsgründen

Das KG Berlin beschäftigte sich mit Urteil v. 8.6.2018 (Az. 9 U 41/16) mit der Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen der Wegfall der Vergütungspflicht i. S. d. § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB greift.

§ 628 BGB regelt, dass sofern ein nach § 626 BGB oder § 627 BGB abgeschlossenes **Dienstverhältnis** zu einem Zeitpunkt gekündigt wird, an dem die eigentliche Dienstleistung bereits in Teilen erbracht wurde, der zur Erbringung der Leistung Verpflichtete grundsätzlich vom Leistungsempfänger einen Teil der vereinbarten Vergütung verlangen kann. Dieser Anspruch entfällt, sofern dem Dienstverpflichteten nachgewiesen werden kann, dass aufgrund eines von ihm verschuldeten **vertragswidrigen Verhaltens** gekündigt wurde.

Der klagende Rechtsanwalt beehrte von der Beklagten die Bezahlung von ihm erbrachter anwaltlicher Leistungen. Gegenstand der Klage war zum einen die Abwehr von Vergütungsansprüchen gegenüber einer Notarin, die die Beklagte mit dem Entwurf zweier Grundstücksübertragungsverträge beauftragt hatte und der Erstellung eines Testaments. Zum anderen beauftragte die Beklagte den klagenden Rechtsanwalt mit der Erstellung eines Entwurfs für zwei weitere Grundstücksübertragungsverträge.

Mit Schreiben vom 10.10.2014 **kündigte** die Beklagte das mit dem Rechtsanwalt geschlossene Mandatsverhältnis mit der Begründung, sie benötige noch weitere Bedenkzeit und wolle die zu übertragenden Häuser erst schätzen lassen. Nach erfolgter Kündigung forderte der Kläger dann im Rahmen von 4 auf den 13.10.2014 datierten Gebührenrechnungen die nachfolgend aufgeführten Zahlungen:

- 952 EUR für die Erstberatung der Abwehr unberechtigter Forderungen gegenüber der Notarin, die mit der Erstellung der ersten beiden Grundstücksübertragungen von der Beklagten beauftragt wurde.

- 1.689,80 EUR für die außergerichtliche Tätigkeit aufgrund der vom 7.10.2014 geschlossenen Vergütungsvereinbarung.
- 16.342,27 EUR für den Entwurf eines Grundstücksübertragungsvertrags für Grundstück 1.
- 9.202,27 EUR für den Entwurf eines weiteren Grundstücksübertragungsvertrags für Grundstück 2.

Um der Beklagten gegenüber den Nachweis zu erbringen, dass er bereits mit der Fertigung der Entwürfe, insbesondere für die beiden Grundstücksübertragungsverträge begonnen hatte, übersandte der Rechtsanwalt der Beklagten die von ihm bereits begonnenen, jedoch **noch nicht abschließend fertiggestellten** Entwürfe.

Mit Schreiben vom 3.11.2014 berief sich der von der Beklagten beauftragte Prozessbevollmächtigte auf den **Wegfall der Vergütungspflicht** unter Berufung auf die Anwendungsvorschrift des § 628 BGB, mit folgenden Begründungen:

- Die Grundstücksübertragungsverträge basieren auf einer steuerschädlichen Vertragsgestaltung und daher sei vom Rechtsanwalt ein vertragswidriges Verhalten i. S. d. § 628 BGB indiziert.
- Es liege eine sittenwidrige Überhöhung des Honorars auf Seiten des Klägers vor, hinsichtlich der Vergütung für die Erstberatung und die außergerichtliche Tätigkeit gegenüber der Notarin.

Die Beklagte wurde verurteilt, die beiden ersten Rechnungen über eine Gebührenhöhe von 952 EUR und eine Gebührenhöhe von 1.689,80 EUR zu begleichen. Im Weiteren wurde die Klage vom Gericht abgewiesen. Das **Gericht begründete seine Auffassung** wie folgt:

Hinsichtlich der Vergütungsansprüche des Klägers bezüglich der beiden Rechnungen über die Fertigung der Grundstücksübertragungsverträge könne grundsätzlich keine Vergütung vom Kläger verlangt werden, denn diesem Vergütungsanspruch stehe § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB grundsätzlich entgegen.

Klarstellend führt das Gericht aus, dass im Rahmen dieser Vorschrift der Vergütungsanspruch für den Dienstverpflichteten entfällt, sofern dieser durch sein **vertragswidriges Verhalten** die Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstberechtigten (hier: Beklagte) veranlasst hat und die bisherigen

Leistungen infolge der Kündigung für den Dienstberechtigten nicht mehr von Interesse sind.

Weiterhin führte das Gericht urteilsbegründend aus, dass die Beklagte die zwar erstellten, aber noch nicht endgültig fertiggestellten Entwürfe der beiden Grundstücksübertragungsverträge zwar bekommen habe, diese jedoch nicht verwerten könne, da die Beklagte einen weiteren Rechtsanwalt beauftragen müsse, mit der Überarbeitung der noch nicht fertiggestellten Vertragsentwürfe. Diesbezüglich würde in letzter Konsequenz die **anwaltliche Vergütung in gleicher Höhe noch einmal** anfallen (BGH, Urteil v. 29.9.2011, IX ZR 170/10). Im Übrigen habe der klagende Rechtsanwalt durch sein vertragswidriges Verhalten i. S. d. § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB die Kündigung der Beklagten vom 10.10.2014 selbst veranlasst. Denn letztendlich stelle die festgestellte **Fehlerhaftigkeit** der beiden Vertragsentwürfe ein vertragswidriges Verhalten dar, das in den Anwendungsbereich des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB falle. Infolge dessen sei der Vergütungsanspruch entfallen. Die Vertragsentwürfe, gefertigt vom Rechtsanwalt, seien insofern als **steuerschädlich** anzusehen, als dass diese einen Zuwendungsnießbrauch statt eines Vorbehaltsnießbrauchs zum Inhalt hätten.

Hierbei sei es unerheblich, dass es sich bei den ausgefertigten Entwürfen noch nicht um abschließend fertiggestellte Entwürfe gehandelt habe. Durch solchen massiven Fehler sei nach Auffassung des Gerichts das Vertrauen in das anwaltliche Können und in dessen berufliche Zuverlässigkeit maßgeblich zerstört worden.

### **Beurteilung des Tatbestands der „nachgeschobenen Kündigung“**

Keinen Einfluss auf das grundsätzliche Vorliegen des Tatbestands des vertragswidrigen Verhaltens i. S. d. § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB hat laut Auffassung des Gerichts die Tatsache, dass die inhaltliche Basis der eigentlichen Kündigung der Beklagten nicht das vertragswidrige Verhalten des Rechtsanwalts war, sondern die Bitte der Beklagten zur Einräumung von Bedenkzeit mit dem Ziel, die zu übertragenden Häuser vorab schätzen zu lassen.

Hier konstatiert das Gericht ausdrücklich, dass auch ein **nachgeschobener Kündigungsgrund**, der im Zeitpunkt der Kündigung schon bestand, dem kündi-



## Honorargestaltung für Steuerberater

genden Dienstberechtigten jedoch noch nicht bekannt war, hier den Kündigungstatbestand des § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB entsprechend initiieren kann. Diesbezüglich verweist das Gericht auch urteilsbegründend auf § 89b Abs. 3 HGB.

### Beratungshinweis

Unabhängig davon, mit welcher Begründung ein zwischen Rechtsanwalt/Steuerberater und seinem Mandanten geschlossenes Mandatsverhältnis gekündigt wird, kann selbst **nach** erfolgter Kündigung die Feststellung eines **vertragswidrigen** Verhaltens des Dienstverpflichteten dazu führen, dass ein Anwendungsfall des § 628 BGB vorliegt, mit der endgültigen Rechtsfolge, dass der Vergütungsanspruch entfällt.

### Wie definiert das Gericht das vertragswidrige Verhalten i. S. d. § 626 Abs. 1 BGB?

Das Gericht verweist diesbezüglich auch auf die geltende Rechtsprechung des BGH (Versäumnisurteil v. 16.2.2017, IX ZR 165/16; Urteil v. 29.3.2011, VI ZR 133/10) mit dem Hinweis, dass ein rechtswidriges Verhalten lediglich ein schuldhaftes Verhalten voraussetzt. Es sei nicht erforderlich, dass das vertragswidrige Verhalten als schwerwiegender oder wichtiger Grund i. S. d. § 626 Abs. 1 BGB anzusehen sei. Handelt es sich laut Auffassung des Gerichts jedoch nur um eine unerhebliche Pflichtverletzung i. S. d. § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB, tritt keine Versagung des Gebührenanspruchs ein.

Hätte eine solche also vorgelegen, hätte selbige nicht zum Wegfall der Vergütung geführt. Im zu beurteilenden Sachverhalt sah das Gericht jedoch ein **schuldhaftes und nicht nur geringfügig vertragswidriges Verhalten** des Rechtsanwalts für indiziert an. Der Rechtsanwalt hatte nach Ansicht des Gerichts für die Beklagte völlig ungeeignete Vertragsentwürfe vorbereitet.

An dieser Stelle wies das Gericht dann noch einmal darauf hin, dass ein Rechtsanwalt (respektive Steuerberater) im Rahmen des ihm erteilten Mandats grundsätzlich dazu verpflichtet sei, den Auftraggeber (Mandanten) **umfassend und richtungsweisend** zu belehren, mit der Zielsetzung, den ihm übertragenen

Auftrag so zu erledigen, dass sämtliche **Nachteile für den Mandanten** vermieden werden. Der Mandant habe des Weiteren einen Anspruch darauf, dass sein Rechtsanwalt (respektive Steuerberater) Kenntnisse sämtlicher seinen Fall betreffenden einschlägigen Rechtsnormen und Urteile habe. Hierbei habe er sich an der geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung zu orientieren.

Anhand dieser Argumentation zeigt sich wieder einmal, dass eine **umfassende Dokumentation** durch den Steuerberater unerlässlich ist, um vor Gericht den Nachweis erbringen zu können, dass der Mandant über sämtliche Risiken der rechtlichen sowie steuerrechtlichen Fallgestaltung im Vorhinein informiert wurde.

### Beratungshinweis

Ein vertragswidriges Verhalten i. S. d. § 628 BGB liegt nach geltender Rechtsprechung des BGH bereits dann vor, wenn das vertragswidrige Verhalten als schwerwiegend oder als wichtiger Grund i. S. d. § 626 Abs. 1 BGB anzusehen ist. Liegt jedoch lediglich eine unerhebliche Pflichtverletzung i. S. d. v. § 626 Abs. 1 BGB vor, tritt die Rechtsfolge des Wegfalls der Vergütung nicht ein.

Gegen die **Klageabweisung** legte der Kläger **Berufung** ein. Die Beklagte legte ebenso Berufung ein mit der Begründung, sie sei zu Unrecht zur Zahlung der Rechnung über 1.689,80 EUR nebst Zinsen erstinstanzlich verurteilt worden. Die Zahlung der ersten Rechnung i. H. v. 952 EUR nebst Zinsen sah sie als grundsätzlich gerechtfertigt an.

Nach Auffassung diverser Kommentatoren zu § 628 BGB (Staudinger, Neubearbeitung 2016, BGB, § 628, Rn. 25; Henssler, in Münchener Kommentar, 7. Aufl. 2016, BGB, § 26, Rn. 19) ist der Untergang des Vergütungsanspruchs davon abhängig, ob ein vertragswidriges Verhalten des Dienstverpflichteten (hier: Rechtsanwalt) die Kündigung des Berechtigten (hier: Beklagte) **veranlasst** habe. Diese Veranlassung könne in letzter Konsequenz jedoch nur dann vorliegen, wenn die Vertragsverletzung auch der Grund der Kündigung des Dienstverhältnisses gewesen sei. Zwischen der Feststellung der Vertragswidrigkeit und der Kündigung muss ein **Kausalzusammenhang** be-

stehen. Dieser Auffassung schließt sich auch das OLG Koblenz an (Urteil v. 28.4.1975, 1 U 292/74) mit dem Tenor „*Wer einen Dienstvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigt, könne nicht allein deshalb Schadenersatz fordern, weil dem Gegner eine schuldhafte Vertragsverletzung zur Last falle. Es sei vielmehr erforderlich, dass das vertragswidrige Verhalten des Gegners das Motiv für die Kündigung gewesen sei*“.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn  
(www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

### Kanzleimanagement

## Mehr Umsatz mit weniger Mandanten – Was Sie durch eine ABC-Analyse erreichen können

Als Steuerberater betreuen Sie menschlich und wirtschaftlich sehr unterschiedliche Mandanten. In jeder Kanzlei gibt es „pflegeleichte“ Mandanten, die im persönlichen Umgang sehr angenehm sind, Honorarrechnungen immer pünktlich bezahlen, ohne über das Honorar zu diskutieren und der Kanzlei durch Empfehlungen immer wieder neue Mandate zuführen. Leider gibt es aber auch typische „Problemmandanten“, die ständig etwas zu bemängeln haben, Rechnungen erst nach mehrfacher Mahnung bezahlen, dafür aber häufig in der Kanzlei anrufen und darum bitten, einmal schnell und natürlich kostenlos zu beurteilen, wie sich eine von ihnen geplante Maßnahme steuerlich oder finanziell auswirken würde. Diese Mandanten verursachen oft überdurchschnittlich hohe Bearbeitungszeiten und sind aufgrund ihrer Persönlichkeit bei Mitarbeitern und bei der Kanzleileitung gleichermaßen unbeliebt.

Wahrscheinlich kennen Sie die sog. **80:20-Regel**, wonach in vielen Lebensbereichen 80% des maximal möglichen Ergebnisses bereits mit 20% des Gesamtaufwands erreichbar ist. Die verbleibenden 20% der Ergebnisse erfordern mit 80% des Gesamtaufwands den größten Zeiteinsatz. Überprüfen Sie doch einmal in Ihrer Kanzlei, mit wie vielen Mandanten Sie bereits 80% des Kanzleiumsatzes erzielen. Wenn Sie feststellen, dass die 80:20-Regel auch auf Ihre Kanzlei zutrifft, ist es aus wirtschaftlicher Sicht sicherlich sinnvoller, sich vorrangig auf die wichtigen 20% der Mandanten zu konzentrieren, statt einen hohen Zeitanteil für arbeitsintensive, aber umsatz- und ertragsschwache Mandate zu verwenden.

Mit einer **ABC-Analyse** können Sie Ihren Mandantenstamm systematisch durchleuchten. Anhand der Ergebnisse können Sie dann die Betreuungsintensität der einzelnen Mandate bewusst festlegen und sich bei Bedarf auch einmal von problematischen Mandaten trennen. Ihre ABC-Analyse sollte **sowohl quantitative als auch qualitative Faktoren** berücksichtigen.

### Quantitative Faktoren

Zu den quantitativen Faktoren gehören insbesondere der Umsatz und der Deckungsbeitrag aus dem Mandat. Oft wird nur der Umsatz zur Beurteilung herangezogen und Mandanten mit einem hohen Umsatz gelten automatisch als besonders wichtig. Diese Denkweise ist allerdings nur dann zutreffend, wenn aus dem hohen Umsatz auch ein **hoher Deckungsbeitrag** resultiert. Deckungsbeitrag ist in diesem Fall der Umsatz abzüglich der direkt zuordenbaren Gehaltsaufwendungen, die für die Bearbeitung des Mandats anfallen. Zur zutreffenden Beurteilung eines Mandanten sollten daher in der Praxis möglichst **beide Größen herangezogen** werden.

### Qualitative Faktoren

Ein wichtiges qualitatives Kriterium zur Mandantenbeurteilung ist das bisherige **Empfehlungsverhalten**. Empfiehlt der Mandant die Kanzlei aktiv weiter und wurden aufgrund dieser Empfehlungen bereits neue Mandate gewonnen? Oder ist der Mandant zumindest ein passiver Empfehler? Der Mandant spricht in diesem Fall zwar nicht selbst aktiv Empfehlungen aus, die Kanzlei erhält aber durch die Betreuung dieses Mandanten ein positives Image, wenn der Mandant regional eine bekannte und geschätzte Persönlichkeit ist oder ein hohes geschäftliches und gesellschaftliches Ansehen genießt.

Weitere Kriterien sollten das **Zahlungsverhalten** und die **Honorarakzeptanz** des Mandanten sein. Wer immer erst nach mehrfacher Mahnung zahlt oder häufig die Honorarrechnung kritisiert, ist in diesem Punkt sicherlich schlecht zu bewerten. Fragen Sie sich bei der Bewertung aber auch **selbstkritisch**, ob die Kritik des Mandanten teilweise berechtigt sein könnte. Nur wenn das ausgeschlossen werden kann, darf hier eine schlechte Note vergeben werden.

Neben dem Zahlungsverhalten und der Honorarakzeptanz können Sie die **Qualität der Zusammen-**

## Honorargestaltung für Steuerberater

---

**arbeit** bewerten. Ist der persönliche und zwischenmenschliche Umgang angenehm? Werden Rückfragen vom Mandanten zeitnah beantwortet und Unterlagen termingerecht eingereicht? Dann ist dieser Faktor sicherlich positiv zu beurteilen.

Abschließend können Sie bei Unternehmermandaten noch die voraussichtliche **wirtschaftliche Entwicklung** und das **Wachstumspotenzial** des Mandantenbetriebs einschätzen, denn von diesen beiden Faktoren hängt meist auch die zukünftige Honorarentwicklung des Mandats ab. Die wirtschaftliche Entwicklung der Mandanten bestimmt somit auch die **Zukunfts Aussichten** der eigenen Kanzlei.

### Die Auswertung

Wenn alle Mandanten in den genannten Bereichen bewertet wurden, kann die Auswertung der ABC-Analyse erfolgen und **die Mandanten in A-, B- und C-Mandate eingeteilt** werden. Anschließend können Sie für jede Mandantengruppe die Betreuungsintensität definieren (z. B. Häufigkeit der Kontaktaufnahme, persönliche oder telefonische Kontaktpflege, Mandantenkontakt durch Chef oder Mitarbeiter, Maßnahmen zu Geburtstagen und Geschäftsjubiläen des Mandanten usw.).

- Ihre **A-Mandanten** werden Sie vermutlich weiterhin in der bisherigen Form oder sogar noch intensiver betreuen.
- **B-Mandanten** haben oft das größte Potenzial für Ihre Kanzlei. Überlegen Sie, welche B-Mandanten durch eine intensivere Betreuung oder durch zusätzliche Beratungsangebote zu A-Mandaten werden könnten.
- Auch bei **C-Mandanten** können Sie sich die Frage stellen, ob einzelne Mandate auf diese Weise zu B-Mandanten entwickelt werden können. Bei problematischen C-Mandanten sollten Sie prüfen, ob Sie diese trotzdem weiterhin betreuen möchten, und ob durch eine Erhöhung des Honorars zumindest ein höherer Deckungsbeitrag erreicht werden kann.

Wenn einzelne Mandanten wegen der Honorarerhöhung kündigen, können Sie die eingesparte Zeit für eine intensivere Beratung der übrigen Mandanten verwenden. Durch die Konzentration auf A- und B-Mandanten und die konsequente Trennung von problematischen C-Mandaten kann es tatsächlich

gelingen, mit weniger Mandanten mehr Umsatz zu erzielen und zugleich Bearbeitungszeiten und zwischenmenschliche Stressfaktoren zu reduzieren.

Autor: StB Dr. Andreas Nagel, Neustadt

---

### Kollegenecke

## Ausweichen auf Zeitgebühr trotz Mindestgegenstandswert?

**Frage:** Ich habe u. a. den Auftrag zur Erstellung einer Feststellungserklärung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer erhalten. Nachdem ich gleich zu Beginn des Auftrags eine umfangreiche Auswertung von Bauakten vorgenommen habe, wurde mir der Auftrag kurzfristig (wegen eines Eigentümerwechsels) gekündigt. Zur Feststellung eines Werts bin ich nicht gelangt. Ich kann diesen anhand der unvollständigen Unterlagen auch nicht schätzen.

Ich würde nun gerne für die begonnene Tätigkeit eine Abrechnung nach Zeitgebühr vornehmen. § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV sieht jedoch für die Anfertigung einer Erklärung zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz eine Abrechnung nach Gegenstandswert und einen Mindestgegenstandswert von 25.000 EUR vor. Muss ich diesen ansetzen oder darf ich gleichwohl auf die Zeitgebühr ausweichen?

**Antwort:** Zunächst ist es auf bereits entstandene Gebühren ohne Einfluss, wenn der Auftrag endet, bevor die Angelegenheit erledigt ist (§ 12 Abs. 4 StBVV). Für die Entstehung der Gebühr ist nicht die Auftragserteilung, sondern die **Aufnahme der ersten Tätigkeit** maßgeblich. In der amtlichen Begründung zur (damals noch) StBGebV heißt es zu § 12 Abs. 4 StBGebV: „Eine Gebühr ist entstanden, sobald der Steuerberater auf Grund des Auftrags irgendeine Tätigkeit vorgenommen hat.“ Da Sie nach Auftragserteilung bereits eine umfangreiche Auswertung von Bauakten vorgenommen haben, ist die Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV damit grundsätzlich verdient.

Abgesehen von einer ausdrücklichen Vereinbarung im Rahmen einer **Vergütungsvereinbarung** nach § 4 Abs. 1 StBVV darf nach Zeit nur dann abgerechnet werden, wenn die StBVV dies ausdrücklich vorsieht

(§ 13 Satz 1 Nr. 1 StBVV) oder keine genügenden Anhaltspunkte für eine **Schätzung** des Gegenstandswerts vorliegen (§ 13 Satz 1 Nr. 2 StBVV). Bei Feststellungserklärungen, die auf Ermittlung eines Werts abzielen, kommt die Zeitgebühr deshalb grundsätzlich **nicht** in Betracht. Es ist ohne Vereinbarung auch nicht möglich, in Fällen aufwendiger Feststellungserklärungen, bei denen ein (Gegenstands-)Wert ermittelt wird, der aber nicht für eine auskömmliche Gebühr ausreicht, auf die Zeitgebühr auszuweichen. Möglich ist in solchen Fällen nur, den **weiten Rahmen** des § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV von 1/20 bis 20/20 einer Gebühr **auszuschöpfen**. Bei einem Mindestgegenstandswert von 25.000 EUR „bringt“ die höchste Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV (20/20) 720 EUR, die sog. „Mittelgebühr“ (10,5/20) liegt bei 378 EUR.

In Ihrem Fall jedoch, in dem die umfangreiche Auswertung der Bauakten zu keinem Ergebnis geführt hat, da der Auftrag gekündigt wurde, bevor die Wertfeststellung erfolgte, sollte für die begonnene Feststellungserklärung **ausnahmsweise ein Ausweichen auf die Zeitgebühr** möglich sein. Die Möglichkeit zur Abrechnung nach Zeitgebühr ist m. E. auch nicht durch das Vorhandensein eines gesetzlich definierten Mindestgegenstandswerts gesperrt.

Konkrete Literatur oder Gerichtsentscheidungen zu dieser Konstellation gibt es – soweit ersichtlich – nicht. M. E. gilt Folgendes: Gebührentatbestände mit

Wertgebühren und einem Mindestgegenstandswert sehen vorrangig immer einen „echten“ Gegenstandswert vor. Gedanklich ist also in folgender Reihenfolge zu prüfen:

- Schritt 1: Ermittlung des Gegenstandswerts
- Schritt 2: Prüfung, ob dieser oder der Mindestgegenstandswert höher ist
- Schritt 3: Ansatz des höheren der beiden Werte

Ist Schritt 1 nicht möglich, weil keine genügenden Anhaltspunkte zur Schätzung eines Gegenstandswerts vorliegen, gelangt man nicht zu den Schritten 2 und 3. Der Mindestgegenstandswert ist immer nur die Alternative zum Gegenstandswert oder, anders gesagt: **ohne Gegenstandswert gibt es keinen Mindestgegenstandswert**. In einem solchen Fall kann man also **nach Zeit abrechnen**. Da § 13 Satz 1 Nr. 2 StBVV keine eigenständige Anspruchsgrundlage darstellt, ist in der Abrechnung § 24 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 13 Satz 1 Nr. 2 StBVV zu zitieren. Die Zeitgebühr beträgt 30 bis 70 EUR je angefangene halbe Stunde. Bei Ansatz eines mittleren Werts von 50 EUR/Stunde entsteht ab einem Tätigwerden von 4 Stunden ein höheres Honorar als bei Ansatz des Mindestgegenstandswerts und der Mittelgebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 11 StBVV.

Autor: Simon Beyme, StB/Syndikus-RA/FA f. StR., Geschäftsführer Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg e. V., Berlin

### Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf [www.haufe.de](http://www.haufe.de) und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261  
Best.-Nr. A03379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG  
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg  
Telefon: 0761 898-0  
[www.haufe.de](http://www.haufe.de)

Kommanditgesellschaft, Sitz und  
Registergericht Freiburg, HRA 4408  
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und  
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Sandra Dittert, Jörg Frey,  
Birte Hackenjós, Dominik Hartmann, Markus Reithwiesner,  
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

### HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008  
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:  
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)  
E-Mail: [honorargestaltung@haufe.de](mailto:honorargestaltung@haufe.de)

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: rewi druckhaus, 57537 Wissen  
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2019, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG  
Ein Unternehmen der Haufe Group